Vereinfachte landschaftspflegerische Bewertung
für die 1. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hüttenberg gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
mit integrierter Artenschutzprüfung (Stufe I)

gem. § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414 in der z: Zt. gültigen Fassung)

Vorbemerkung zur Eingriffsbilanzierung

Lage des Plangebietes
Der Geltungsbereich der 2. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hüttenberg befindet sich am südlichen Rand der rechtswirksamen Satzung Hüttenberg zwischen der Singernstraße und der Wipper. Unmittelbar angrenzend befindet sich in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung Wohnbebauung. Erschlossen ist der Bereich durch die Singernstraße.

Planungsrechtliche Vorgaben
Die Fläche ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches ist die Fläche hinreichend für die Einbeziehung in den Innenbereich geprägt.
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als landwirtschaftliche Fläche dar. Eine Anpassungsbestätigung nach § 34 Landesplanungsgesetz ist nicht erforderlich, da die FNP-Darstellung nicht parzellenscharf anzuwenden ist. Die Fläche ist im rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen" vom Landschaftsschutz ausgenommen, jedoch sind Maßnahmen der Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Baumreihen, - gruppen, Alleen oder Einzelbäume auf der Fläche entlang der Wipper umzusetzen.
Ziel der Satzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur baulichen Nutzung des Grundstückes, Gemarkung Marienheide, Flur 9, Flurstücke 1649, 1435, 1436, 813 und teilweise 814 zu schaffen. Die angrenzenden Flächen entlang der Wipper liegen in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sind im Uferbereich außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung Trittsteine geplant. Die Ausgleichsmaßnahmen werden extern über den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Gemeinde Marienheide umgesetzt.

Eingriffsermittlung – rechtliche Grundlagen

Die Aufgabe der vereinfachten landschaftspflegerischen Bewertung ist es, gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 1,2 u. 8) sowie dem Landschaftsgesetz NRW (§§ 4-6) die durch die Aufstellung einer Satzung hervorgerufenen Eingriffe ökologisch zu bewerten, Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, zur Erhaltung und Sicherung von Landschaftsteilen sowie zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe zu begründen und festzulegen.
Die landschaftspflegerische Bewertung erfolgt durch eine Bilanzierung des Bestandes und der Planung. Im vorliegenden Fall wird die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotypen" von *Ludwig (Froelich + Sporbeck) 1991* herangezogen. Deren Bewertungskriterien sind:

N	=	Natürlichkeit
W	=	Wiederherstellbarkeit
G	=	Gefährdungsgrad
M	=	Maturität
SAV	=	Struktur- und Artenvielfalt
H	=	Häufigkeit
V	=	Vollkommenheit
ÖW	=	Ökologischer Wert
S	=	Summe

Beschreibung des Plangebietes und Erfassung der ökologischen Gegebenheiten

Bei dem geplanten Bauvorhaben ist von einem geringen Funktionsverlust und -veränderung des Naturhaushaltes auszugehen. Das Landschafts- und Ortsbild wird aufgrund der bereits vorhandenen Wohnbebauung, die unmittelbar an das Plangebiet angrenzt, nicht beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen der übrigen Landschaftsfunktionen sind ebenfalls als sehr gering einzustufen. Ferner liegen keine schädlichen Auswirkungen auf FFH- und Volgelschutzgebiete vor. Kennarten der FFH-Gebiete sind nicht zu erwarten. Geschützte Biotope gem. § 62 LG NRW befinden sich im Bereich Wipperaue Hüttenbergstraße in ca. 300 m (GB-4911-104 Seggen- und binsenreiche Nasswiese) und in ca. 350 m (GB-4911-103 Seggen- und binsenreiche Nasswiese) Entfernung zum Plangebiet.
Das Plangebiet ist durch ein Gefälle in südlicher Richtung gekennzeichnet.
Die im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zu bewertende Fläche liegt in der Wipperaue. Der Standort ist durch die anthropogene Aufschüttung vor Jahrzehnten tiefgreifend überpägt. Es hat sich im Plangebiet unterhalb des Böschungsbereiches eine Ruderalflur mit überwiegend standorttypischen Gehölzen und Kräutern entwickelt. Im oberen Bereich an der Singernstraße ist die Fläche aufgrund der Siedlungsnähe durch den Menschen als Trittrasen überformt worden.

Foto: Blick von der Singernstraße direkt auf das Plangebiet

Foto: Blick von der Klosterstraße auf das Plangebiet (hinter der Baumreihe)

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1090 m².
Die bebaute Fläche (ohne öffentliche Straße) darf maximal 40 % der einbezogenen Fläche einschließlich Gebäude, Erschließungswege, Parkflächen und ähnliche befestige Flächen nicht überschreiten. In der Satzung wird somit der zukünftige Eingriff bezogen auf die maximal mögliche Versiegelung mit 284 m² (ohne öffentliche Straße) quanitifiziert. Durch die Planung entsteht ein Ausgleichsdefizit, welches über das Ausgleichsflächenkonzept mit dem Ökokonto der Gemeinde Marienheide auf einer externen Ersatzfläche kompensiert wird. Das unmittelbare Bachufer der Wipper wird nicht tangiert.

Bilanzierung

Ausgangszustand:
(Festsetzungen gem. der z. Zt. rechtskräftigen Fassung)

Nr.	Code	Biotoptyp	N	W	G	M	SAV	H	V	S	m²	ÖW
1	HY1	Straße, versiegelte Fläche	0	0	0	0	0	0	/	0	380	0
2	HH7	Trittrasen	3	1	1	2	1	1	/	9	325	2.925
2	HP7	sonstige ausdauernde Ruderalflur	3	1	2	3	3	1	/	13	133	1.729
3	BB1	Gebüsche mit geringem Gehölz	2	1	1	1	1	2	/	8	42	336
4	BF31	Baumgruppen mit überwiegend standorttypischen höchstens geringem Baumholz	2	2	2	3	2	1	/	12	150	1.800
5	BF33	Einzelbaum mit überwiegend standorttypischen mittlerem Baumholz	2	4	3	3	2	2	/	16	60	960
										insgesamt	1.090	
										ÖW Bestand		**7.750**

Planung
(gem. den Festsetzungen der Satzung):

Nr.	Code	Biotoptyp	N	W	G	M	SAV	H	V	S	m²	ÖW
1	HY1	Straße, versiegelte Fläche	0	0	0	0	0	0	/	0	380	0
2	HN51	versiegelbare Fläche (Bebauung)	0	0	0	0	0	0	/	0	284	0
3	HJ5	Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	1	1	1	1	1	2	/	7	426	2.982
										insgesamt	1.090	
										ÖW Planung		**2.982**

Bilanz +/- Δ%	**- 4.768**

Eingriffe in das Bodenpotential

Der Eingriff in den Boden wird nach den von der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises vorgeschlagenen „Bewertungsgrundsätzen und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotential" bilanziert.

Im Plangebiet wird bei Einstufung der Braunerde die Kategorie 0 (Aufschüttung mit anthropogen vorbelasteten Böden) herangezogen.

Eingriff:

Planung
Böden der Kategorie 0
Versiegelte Fläche 284 m² x 0 = 0 ÖW

Für Eingriffe in die Bodenkategorie 0 sind keine zusätzlichen Ausgleichsverpflichtungen erforderlich.

Gesamtbilanz

Der ökologische Wertverlust durch den möglichen Eingriff infolge von Bodenversiegelung und Biotopverlust beträgt insgesamt:

Planung	+	2.982 ÖW Punkte
Bestand	-	7.750 ÖW Punkte
	-	**4.768 ÖW Punkte**

Bei der Verwirklichung der Einbeziehungssatzung wird das ökologische Defizit über das Ökokonto der Gemeinde Marienheide voll kompensiert.

Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden.
Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.
Um Flächen, auf denen die Vorsorge bislang nicht überschritten wird, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, soll der in dem Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Wasser

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Das Bachufer der Wipper liegt außerhalb des Plangebietes. Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch Niederschläge von den Gebäuden (Wohnhaus bzw. Garagen) und Zufahrten sowie deren Beseitigung ist gem. § 51 a LWG zu regeln und nicht Gegenstand dieser Bewertung, da sie auf die Eingriffsbilanzierung keinen Einfluss hat.

Integrierte Artenschutzprüfung / Stufe I

(siehe auch das als Anlage beigefügte „Protokoll einer Artenschutzprüfung")

In den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass die Zerstörung von Biotopen, die für dort wildlebenden Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten (gem. Anhang der EU-Artenschutzverordnung Nr. 338797; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; gem. Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG, BartSchVo) nicht ersetzbar sind, nur dann zulässig ist, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Eingriffsvorhaben geltend gemacht werden können. Weitere Artenschutzbestimmungen enthält die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen der europäischen Gemeinschaft („FFH-Richtlinie", 97743/EG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 97/49/EG).

Die Auswertung des Landesinformationssystems des LANUV ergab, dass im Plangebiet selbst keine planungsrelevanten Arten erfasst sind. Während einer Ortsbegehung wurden zudem auch keine planungsrelevanten Arten festgestellt.
Nach Auskunft durch Herrn W. Schröder, AG der Naturschutzverbände des Oberbergischen Kreises, ist das Vorkommen von planungsrelevanten Arten nach dem Messtischblatt 4911 sowie nach der „Roten Liste" der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher relevanter Verbotstatbestände gem. §§ 44, 45 BNatSchG liegt nicht vor und ist nicht zu erwarten.

Aus diesen Gründen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44, 45 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung zur 1. Satzung für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hüttenberg gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB nicht durchzuführen. Bei Realisierung der Planungsmaßnahme ist keine Verschlechterung für die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

Zusammenfassung

Die 1. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hüttenberg soll den bestehenden Satzungsbereich erweitern und die bauliche Nutzung des Grundstückes ermöglichen.
Die Flächen im Plangebiet sind durch anthropogene Aufschüttungen tiefgreifend überprägt worden. Durch die Aufstellung der Einbeziehungssatzung werden unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft bauplanungsrechtlich begründet, die nach Maßgabe von § 1a Abs. 3 BauGB unter Anwendung von §§ 14 ff. BNatschG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auszugleichen oder zu ersetzen sind. Der Eingriff in den Naturhaushalt kann durch externe ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vertraglich über das Ökokonto der Gemeinde Marienheide kompensiert werden, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Die Umweltauswirkung der Planung auf den Menschen und seine Gesundheit sind als sehr gering einzuschätzen.
Die Beschaffenheit des Areals lässt das Eintreten artenschutzrechtlicher relevanter Verbotstatbestände gem. §§ 44, 45 BNatSchG nicht erwarten. Dieses gilt ebenso für die aufgeführten Arten in der „Roten Liste".

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Marienheide Antragstellung (Datum): 02.Dezember 2015

Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hüttenberg

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.